

Einwohnergemeinde Ramsen



Reglement der Geschäftsprüfungskommission Ramsen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ramsen beschliesst gestützt auf Artikel 67 – 70 des kantonalen Gemeindegesetzes und Artikel 18 der Verfassung der Gemeinde Ramsen das folgende Reglement.

1. Konstituierung der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied der GPK zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung wird durch das einladende Mitglied eröffnet und unter seiner Leitung erfolgt die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Aktuarin bzw. des Aktuars.

Konstituierung

2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Die GPK behandelt als Kommission der Gemeindeversammlung die ihr zugewiesenen Geschäfte.

Geschäfte

Artikel 3

Die GPK versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten

Versammlung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern
- b) auf Verlangen der Gemeindeversammlung
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens zwei Mitgliedern der GPK.

In den Fällen b) und c) muss auf Verlangen die Sitzung innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Artikel 4

Die Verhandlungen der GPK sind nicht öffentlich. Zur Behandlung spezieller Themen können weitere Personen bei Bedarf hinzugezogen werden.

Öffentlichkeit

Artikel 5

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung des Reglements.

Sitzungsleitung

Artikel 6

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Kurzprotokoll, welches die Beschlüsse festhält und die übrigen Verhandlungen kurz zusammenfasst. Das Protokoll wird den übrigen GPK-Mitgliedern innert 14 Tagen zugestellt.

Protokoll

3. Aufgaben der GPK

Artikel 7

Gemäss Gemeindeverfassung hat die GPK folgende Aufgaben:

Aufgaben der GPK

- a) Die Prüfung der Voranschläge, des Steuerfusses, der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.
- b) Die Abklärung besonderer Vorkommnisse in Behörde, Verwaltung und deren Betrieben.
- c) Sofern der Gemeinderat eine Vorprüfung verlangt, die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden.
- d) Sie ist ausserdem befugt, einzelne Geschäftsbereiche separat zu überprüfen.

Artikel 8

Die Geschäftsprüfungskommission informiert die Gemeindeversammlung über die Ergebnisse der Kontrolle und Prüfung der Gemeinderechnung und des Voranschlags.

Information

4. Pflichten der GPK

Artikel 9

Soweit die Kommissionsmitglieder von Tatsachen Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie zur Geheimhaltung – auch der Gemeindeversammlung gegenüber – verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach einem Ausscheiden aus dieser Kommission bestehen (Art. 14 Gemeindegesetz).

Geheimhaltung

Die GPK hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen.

Zuständigkeitsbereich

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt
am 29. November 2005

Richard Mink
Präsident

Gerhard Hug
Schreiber